

Die Schiedskommission der TU Graz hat am 25. November 2010 folgende Neufassung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

GESCHÄFTSORDNUNG (GO/SchK)

§ 1. Die vom Senat der Technischen Universität Graz am 2.2.2004 beschlossene und am 25.3.2004 unter Nr. 119 im Mitteilungsblatt dieser Universität kundgemachte Geschäftsordnung des Senats (GO) ist mit Ausnahme der §§ 1, 3 Abs. 2, 5 und 6, 10 Abs. 4 lit. a, 11 Abs. 2 zweiter Satz, 13 Abs. 1 zweiter Satz, 14 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, 17 Abs. 1 und 3 sowie des § 18 auf die Schiedskommission sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Wortes „Senat(s)“ tritt jeweils – in der sprachlich richtigen Form – das Wort „Schiedskommission“.

§ 2. (zu § 3 der GO des Senats) Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich.

§ 3. (zu § 5 der GO des Senats) Zum Zweck der Erleichterung der Protokollierung und der Klärung strittiger Fragen bei der Protokollerstellung sind auf Beschluss der Schiedskommission Ton- bzw. Bildaufzeichnungen einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung zulässig. Diese Ton- bzw. Bildaufzeichnungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach rechtskräftigem Abschluss der betreffenden von der Schiedskommission behandelten Angelegenheit zu löschen.

§ 4. (zu § 8 Abs. 2 der GO des Senats) Für ein verhindertes Mitglied hat das vom selben Universitätsorgan wie das verhinderte Mitglied entsendete Ersatzmitglied einzutreten.

§ 5. (zu § 11 der GO des Senats) Stimmübertragungen sind nur in den Fällen des § 8 Abs. 3 der GO des Senats zulässig.

§ 6. (zu § 14 der GO des Senats) Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern eine den Umständen des Falles angemessene Frist zu setzen, binnen der schriftlich oder elektronisch die Zustimmung oder Ablehnung zu äußern ist. Geben nicht alle Kommissionsmitglieder fristgerecht ihre Stimme ab oder verlangt ein Mitglied die Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine solche einzuberufen.

§ 7. (zu § 15 der GO des Senats) Die Schiedskommission kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit der Durchführung von Ermittlungen bzw. mit der Vorbereitung der Entscheidung eines bei ihr anhängigen Falles beauftragen.

§ 8. Diese Geschäftsordnung tritt mit 2. Dezember 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Schiedskommission in der Fassung vom 5.12.2006 (Mitteilungsblatt vom 21.3.2007, Nr. 132) außer Kraft.

*Für die Schiedskommission:
Dr. Lothar Matzenauer, Vorsitzender*